

## **2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brehme**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. 127) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Brehme hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in der Sitzung am 28.03.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 5 „Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/ Friedhofskapelle“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen   | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag  | 45,00 €  |
| b) Aufbewahrung eines Verstorbenen ohne örtliche<br>Beerdigung, je angefangener Tag | 40,00 €  |
| c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen   | 120,00 € |
| für jeden weiteren Tag  | 45,00 €  |
| d) Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier<br>ohne örtliche Bestattung            | 40,00 €  |
| e) für sonstige Leistungen:<br>Reinigung der Leichenhalle                           | 45,00 €. |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird eine Gebühr des jeweils gültigen Tariflohns zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

### **Artikel II**

Der § 6 „Bestattungsgebühren“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife .

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer Bestattung einer Leiche in einem Reihengrabfeld<br>im Alter bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
|--|----------|

- |  |           |
|--|-----------|
| b) bei einer Bestattung einer Leiche in einem Reihengrabfeld über 5 Jahren | 350,00 €  |
| c) bei einer Bestattung einer Leiche in einem Erdrasengrab                 | 350,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte je Urne          | 100,00 €  |
| b) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte           | 100,00 €  |
| c) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld | 100,00 €  |
| d) in einer Grabstätte für Erdbestattung           | 100,00 €. |
| e) in einem Erdrasengrab                           | 100,00 €. |

### **Artikel III**

Der § 8 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 500,00 €    |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren            | 1.000,00 €  |
| c) Erdrasengrab  | 1.700,00 €. |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                             | 500,00 €  |
| b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab   | 500,00 €  |
| c) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab | 500,00 €  |
| d) in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)             | 300,00 €  |
| e) in einer Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld            | 850,00 €  |
| f) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab    | 500,00 €. |

#### **Artikel IV**

Der § 9 „Gebühren für Grabräumung“ erhält folgende neue Fassung einschließlich neuer Tarife.

Kommen die Inhaber der Grabnummernkarte bzw. die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit zu räumen, nicht nach oder wird das Nutzungsrecht vorzeitig zurückgegeben und die Gemeindeverwaltung mit der Räumung der Grabstätte beauftragt oder nach Ablauf der Nutzungszeit die Gemeindeverwaltung mit der Räumung beauftragt wird, so werden folgende Gebühren erhoben:

für die Räumung von Reihengräbern sowie Urnenreihengräbern einschließlich Grabmal und Einfriedung sowie der Entsorgung	200,00 €.
--	-----------

#### **Artikel V**

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

#### **Artikel VI**

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brehme, 10.05.2023

- Siegel -

Schotte  
Bürgermeister